LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/6039
23. 12. 2015

Unterrichtung

durch die Ministerin der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben der Ministerin der Finanzen vom 23. Dezember 2015 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, dass ich nach § 37 Abs. 1 LHO meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Einzelplan 07 Kapitel 07 82 Titel 633 22 – Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz sowie Kostentragung für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Personen – in Höhe von 68 000 000 Euro erteilt habe.

Der rheinland-pfälzische Anteil an der zusätzlichen Flüchtlingsmilliarde des Bundes wird den Kommunen noch in 2015 vollständig zur Verfügung gestellt. Die Kommunen erhalten 24 000 000 Euro als pauschale Kostenbeteiligung an den Aufwendungen des Jahres 2015. Die verbleibenden 24 000 000 Euro werden um 20 000 000 Euro Landesmittel erhöht und als einmalige Abschlagszahlung auf die fälligen Landesleistungen nach Landesaufnahmegesetz im Haushaltsjahr 2016 bereits in 2015 an die Kommunen gezahlt.

Gesetzlich ist dies im neuen § 3 a Absatz 1 Landesaufnahmegesetz geregelt. Die Novellierung des Landesaufnahmegesetzes wurde am 17. Dezember 2015 verabschiedet und am 23. Dezember 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) veröffentlicht.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen sind die Ausgaben sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 LHO liegen vor.

Die Ausgaben in Höhe von 48 000 000 Euro sind über höhere Umsatzsteuereinnahmen gegenfinanziert. Eine weitergehende betragsmäßige Gegenfinanzierung wird im Rahmen der Haushaltseckwerte über den Gesamthaushalt angestrebt.

Doris Ahnen
Staatsministerin

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 29. Dezember 2015